

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Einleiten von Mischwasser aus dem Kanalnetz der Ammerseewerke gKU in den Ammersee, den Tiefenbach (Dießen), den Kittenbach (Holzhausen), den Mühlaugraben (Schondorf) und die Windach, Landkreis Landsberg am Lech

Die Ammerseewerke gKU sind ein gemeinsames Kommunalunternehmen der Gemeinden Dießen, Eching, Finning, Greifenberg, Raisting, Schondorf, Utting und Windach und für die Abwasserentsorgung und Abwasserbehandlung auf der Westseite des Ammersees zuständig.

Die Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet erfolgt sowohl im Trenn- als auch im Mischsystem. Von ca. 10.000 Anwesen leiten ca. 6.000 auch das Regenwasser in die Mischwasserkanalisation. Lediglich die Gemeinden Raisting und Finning entwässern komplett im Trennsystem. Seit ca. 1990 erfolgen Neuanschlüsse im gesamten Verbandsgebiet ausschließlich im Trennsystem. Zusätzlich werden, wo es möglich ist, die noch verbliebenen Mischsysteme sukzessive im Zuge von Straßenausbaumaßnahmen in Trennsysteme umgewandelt.

Die Ammerseewerke gKU haben zur Anpassung ihrer Abwasseranlagen an die anerkannten Regeln der Technik Planunterlagen vorgelegt und die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Nach den Planunterlagen soll aus 12 Entlastungsbauwerken Mischwasser in folgende Gewässer eingeleitet werden:

Gemeinde	Bezeichnung der Anlage	Gewässer	Fl. Nr.	Entlastungsabflüsse beim Bemessungsregen $qr_{5,15}=224$ l/s ha [m³/s]	Entlastungsabflüsse beim Bemessungsregen $qr_{100,15}=387$ l/s ha [m³/s]
Dießen	Sko DZ 90/91	Tiefenbach - Ammersee	345/3	2,2	4,2
Dießen	Sku DZ 92	Ammersee	1468	1,9	3,6
Riederau	Sku DZ 01	Ammersee	525/2	1,3	0,3
Holzhausen	Sku H	Kittenbach - Ammersee	258	0,2	0,3
Utting	Sku ZU 01	Ammersee	369	3,2	6,0
Schondorf	Sku SZ 90	Mühlaugraben - Ammersee	101/3	1,6	2,9
Schondorf	Sku SZ 01	Ammersee	101/3	1,6	2,9
Windach-Süd	RÜB W 1 Sku	Windach	82	0,5	1,3
Windach-Mitte	RÜB W 2 Sku	Windach	86	0,8	1,5
Windach-Nord	RÜB W 3 DB Hs	Windach	331	0,9	1,5

Neugreifenberg	RÜB N Sko	Windach	690/5	0,6	1,4
Greifenberg	RÜB G Sku	Windach	295	2,3	3,7

Das Einleiten von Abwasser (Mischwasser) aus den Entlastungsanlagen in den Ammersee, den Tiefenbach, den Kittenbach und die Windach stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Die Gewässerbenutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, die in Form der gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden soll. Über die Erteilung der Erlaubnis wird in einem förmlichen Verfahren, für dessen Durchführung das Landratsamt Landsberg am Lech sachlich und örtlich zuständig ist, entschieden (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG, Art. 69 Satz 2 BayWG, Art. 73 ff. BayVwVfG).

Der Antrag der Ammerseewerke gKU sowie die Planunterlagen, die dem Antrag zugrunde liegen, liegen auf die Dauer eines Monats und zwar

in der Zeit vom 01. Mai 2017 bis 31. Mai 2017

jeweils von Montag bis Freitag während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Utting am Ammersee, dem Markt Dießen am Ammersee und den Verwaltungsgemeinschaften Windach und Schondorf am Ammersee zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die zugehörigen Planunterlagen sind auf der Internetseite des Landratsamtes Landsberg am Lech unter <https://www.landkreis-landsberg.de/aktuelles/amtliche-bekanntmachung> veröffentlicht.


Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweils zuständigen Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft sowie beim Landratsamt Landsberg am Lech, Außenstelle 12, Justus-von-Liebig-Str. 3, Zimmer 2, Einwendungen erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen unberücksichtigt bleiben, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ebenso kann bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in einem später stattfindenden Erörterungstermin, der ortsüblich bekannt gemacht wird, behandelt. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden gegebenenfalls über den Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.


i. V. Peter Fastl
Zweiter Bürgermeister



Ausgehängt am: 15.04.2017 
Abgenommen am: